

Anlage 3

Planungszweckverbandssatzung

der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck und der Gemeinde Maisach

„Planungszweckverband Technologiecampus Fürstenfeldbruck / Maisach“

Präambel

Der ehemalige Fliegerhorst Fürstenfeldbruck, der eine Konversionsfläche darstellt, liegt gleichermaßen im Gemeindegebiet der Stadt Fürstenfeldbruck und der Gemeinde Maisach. Im Teilbereich Maisach und kleineren Bereichen der Stadt Fürstenfeldbruck ist die militärische Entwidmung bereits erfolgt, im weiteren Bereich der Stadt Fürstenfeldbruck soll die Freigabe des Gebiets durch das Bundesverteidigungsministerium bis Ende 2026 erfolgen.

Die Stadt Fürstenfeldbruck und die Gemeinde Maisach beabsichtigen, auf einer Gesamtfläche mit einer Größe von 24 ha einen Technologiecampus zu entwickeln.

Die Entwicklung soll stufenweise erfolgen.

In der ersten Stufe soll das Biodrom mit dem Hochleistungs-Zyklotron auf einer Fläche von 7 ha geplant und errichtet werden

(2,5 ha liegen im Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck und rund 4,5 ha im Gebiet der Gemeinde Maisach). In das Nutzungskonzept sind die vorhandenen denkmalgeschützten Hallen aufzunehmen.

In einer zweiten Stufe soll die Planung um 7,5 ha im Gebiet der Gemeinde Maisach auf insgesamt 14,5 ha erweitert werden.

Entstehen soll auf dieser Fläche ein moderner Technologiecampus mit Forschung und Lehre, Entwicklung und Technologie in den Bereichen Medizin und Chemie.

Nach positivem Abschluss der Entbehrlichkeitsprüfung durch das Bundesverteidigungsministerium soll die Gesamtfläche des Technologiecampus in einer dritten Planungsstufe auf insgesamt 24 ha erweitert werden.

Die Fläche ist mit den einzelnen Entwicklungsstufen im beiliegenden Lageplan farblich dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Die Stadt Fürstenfeldbruck und die Gemeinde Maisach sind sich darüber einig, dass die Bauleitplanung für diese Flächen und die Baureifmachung der Grundstücke zunächst in der Stufe eins und darauf folgend in der Stufe zwei erfolgen soll.

Die dritte Stufe mit einer Fläche von 9,5 ha kann nicht zeitgleich mit den Stufen eins und zwei entwickelt werden, da hierfür erst die Freigabe durch das Bundesverteidigungsministerium erfolgen muss.

Die Stadt Fürstenfeldbruck und die Gemeinde Maisach haben in ihren politischen Gremien das Grundkonzept der Zusammenarbeit in der Form eines Planungszweckverbandes gebilligt. Die Gemeinde Maisach hat den Beschluss am 15. Dezember 2022, die Stadt Fürstenfeldbruck am 20. Dezember 2022 gefasst.

Der Planungszweckverband soll die Aufgabe haben, für das Verbandsgebiet die Änderung der entsprechenden Flächennutzungspläne durchzuführen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen und die entsprechenden städtebaulichen Verträge mit dem künftigen Vorhabenträger abzuschließen. Zugleich soll der Planungszweckverband die Verhandlungen mit der Bundesanstalt für Immobilien führen, mit dem Ziel, alsbald einen Kaufvertrag über den Erwerb der Grundstücke zumindest für die Fläche von 7 ha für die Stufe eins abzuschließen.

Es ist das Ziel des Planungszweckverbandes in Absprache mit dem künftigen Vorhabenträger ein qualitativ hochwertiges städtebauliches Konzept für die stufenweise Entwicklung des Technologiecampus zu erstellen, welches auch die Grundlage für die Verhandlung mit der Bundesanstalt für Immobilien und für die gemeinsame Bauleitplanung bilden soll.

Der Planungszweckverband soll die Rechtsform eines kommunalen Zweckverbandes haben. Daher schließen sich die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck und die Gemeinde Maisach gemäß Art 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 6. 1994 (GVBl Seite 555), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9.12.2022 (GVBl Seite 674). i.V.m. § 205 BauGB In der Fassung vom 3.11. 2017 (BGBl I Seite 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 04.1.2023 (BGBl I Nr. 6 vom 11.01.2023) zu einem kommunalen Zweckverband mit den Aufgaben des Planungszweckverbandes zusammen.

Sie vereinbaren folgende Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Technologiecampus Fürstenfeldbruck Maisach:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

1. Der Verband führt den Namen „Planungszweckverband Technologiecampus Fürstenfeldbruck / Maisach“.
2. Der Verband hat seinen Sitz im Rathaus, Hauptstr. 31 der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck und die Gemeinde Maisach.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes erstreckt sich auf Teile des Gebietes der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck und der Gemeinde Maisach.

Das Verbandsgebiet ist in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000 konkret festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Aufgaben des Planungszweckverbandes

§ 4 Verbandszweck

1. Der Verband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet nach § 3 städtebaulich zu entwickeln und im Rahmen der Bauleitplanung ein städtebauliches qualitativ hochwertiges Konzept für den Technologicampus aufzustellen sowie Baurecht zu schaffen.

Der Technologicampus soll stufenweise entwickelt werden und insgesamt eine Größe von 24 ha aufweisen.

In der ersten Stufe soll das Biodrom mit dem Hochleistungs- Zyklotron auf einer Fläche von ca. 7 ha geplant und errichtet werden (2,5 ha im Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck und 4,5 ha im Gebiet der Gemeinde Maisach). In das Nutzungskonzept sind die vorhandenen denkmalgeschützten Hallen aufzunehmen.

In der zweiten Stufe soll die Planung um 7,5 ha im Gebiet der Gemeinde Maisach auf insgesamt 14,5 ha erweitert werden. Entstehen soll auf dieser Fläche ein moderner Technologicampus mit Forschung und Lehre, Entwicklung und Technologie in den Bereichen Medizin und Chemie.

Nach positivem Abschluss der Entbehrlichkeitsprüfung durch das Bundesverteidigungsministerium soll die Gesamtfläche des Technologicampus in einer dritten Planungsstufe durch weitere 9,5 ha auf dem Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck auf insgesamt 24 ha erweitert werden.

Diese Gesamtfläche von 24 ha umfasst die Grundstücke Flurn..... im Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck und die Grundstücke Flurn.....im Gebiet der Gemeinde Maisach.

Die Flächen sind in den einzelnen Entwicklungsstufen im beiliegenden Lageplan farblich dargestellt.

Der Verband hat das Ziel, das gemeinsame Gebiet zu überplanen und zu erschließen, sich für die Belange der überörtlichen und kommunalen Wirtschaftsförderung einzusetzen, das Standortmarketing zu betreiben, städtebauliche Verträge zur Ansiedlung von Betrieben abzuschließen, ein überörtliches Verkehrskonzept zu erstellen sowie die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu errichten.

Die Erschließung des Verbandsgebiets nach § 3 erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Bedarf.

2. Im Rahmen seiner Zielsetzung obliegen dem Planungszweckverband folgende Aufgaben:

- 2.1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
- 2.2. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung und ihre Sicherung
- 2.3. Abschluss städtebaulicher Verträge
- 2.4. Erlass örtlicher Bauvorschriften (Art. 81 Bay BO)
- 2.5. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 Abs. 1 BauGB)
- 2.6. Durchführung von bodenordnenden Maßnahmen
- 2.7. Herstellung und Erhaltung von Ausgleichsflächen für arten- und naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen
- 2.8. Herstellung und Unterhalt von Erschließungsanlagen sowie die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (§§ 127 ff. BauGB) einschließlich der straßenverkehrsrechtlichen und straßenrechtlichen Aufgaben
- 2.9. Erlass von Vorkaufsrechtssatzungen und die Ausübung von gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorkaufsrechten
- 2.10. Wahrnehmung der Aufgaben der strategischen Wirtschaftsförderung in Abstimmung mit den Kommunen und dem Landkreis
- 2.11. Verhandlungen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) über den Erwerb der Grundstücke und die Vorgehensweise bei der Altlastenerkundung und -Sanierung
- 2.12. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- 2.13. Einholung von Gutachten und fachlichen Stellungnahmen, die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung erforderlich sind.

§ 5 Übergang von Aufgaben und Befugnissen; Satzung und Ordnungsrecht

1. Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder im Aufgabenbereich des Verbandes und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf diesen über.
2. Der Verband erlässt und vollzieht für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen und Verordnungen.
3. Der Verband kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Dritter oder auch der beiden Verbandsmitglieder bedienen. Hierzu kann der Verband entsprechende Vereinbarungen und Verträge schließen.

§ 6 Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Planungszweckverbandes ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck

III. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 13 Verbandsräten.
2. Die Stadt Fürstenfeldbruck und die Gemeinde Maisach entsenden jeweils 6 Verbandsräte. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Weiterer Verbandsrat ist der Vorsitzende, der im jährlichen Wechsel jeweils der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds ist (§ 11 Nr. 1 der Satzung).
3. Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Verbandsräte in der Verbandsversammlung. Die jedem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden (Art. 31 Abs. 1 Satz 3 Hs. 2 KommZG).
4. Für jeden Verbandsrat werden ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter bestimmt.
5. Die Stellvertretung der Verbandsräte richtet sich nach § 31 Abs. 3 KommZG. Die Stellvertreter aus den Gemeinden sind dem Verbandsvorsitzenden zu benennen. Sie nehmen im Fall der Verhinderung eines Verbandsrates an dessen Stelle an den Sitzungen teil. Der Vertreter wird vom betroffenen Verbandsrat verständigt.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Art. 32 KommZG.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung, Beschlussfassung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen

Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.

2. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Angelegenheiten der Bauleitplanung für den Technologicampus und die Realisierung des Gesamtprojekts. Hierzu gehören die Erarbeitung eines qualitativ hochwertigen städtebaulichen Gesamtkonzepts für den Technologicampus, die Durchführung der Bauleitplanung, der Erwerb der Grundstücke von der Bundesanstalt für Immobilien sowie der Abschluss städtebaulicher Verträge mit den Vorhabenträgern.
3. Der Verbandsversammlung obliegen auch die Aufgaben nach Art. 34 Abs. 2 KommZG.
4. Die Verbandsversammlung ist zuständig über die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen in privater Rechtsform.
5. Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist in § 20 dieser Satzung geregelt.
6. Entscheidungen in der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über die Aufstellung und Änderungen von Bauleitplänen und über Verfahrensschritte im Bauleitplanverfahren, sowie für Entscheidungen von grundlegender Bedeutung. Solche Entscheidungen bedürfen einer Einstimmigkeit. Entscheidungen im Bebauungsplanverfahren, die einen wesentlichen Teil des im räumlichen Wirkungskreis des Verbandsgebietes liegenden Gemeindegebiets betreffen, können nur mit Zustimmung der betroffenen Verbandsgemeinde getroffen werden.
Entscheidungen von grundlegender Bedeutung sind insbesondere Entscheidungen über den Haushalt, sowie Entscheidungen über Ausgaben von über 200.000 €.
Entscheidungen über Grundstücksgeschäfte mit einem Wert von über 200.000 € können nur einstimmig getroffen werden.
7. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung neben den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.
8. Ausgeschlossen wird das Recht zum Erlass von Satzungen und Verordnungen durch den Zweckverband, die nicht im BauGB geregelt sind (Art. 22 Abs. 3 KommZG).

§ 11 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden, Stellvertretung

1. Der Verbandsvorsitzende wird gemäß Art. 35 Abs. 3 KommZG nicht gewählt, sondern wie folgt bestimmt. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Die Reihenfolge bestimmt sich wie folgt:

Die Gemeinde Maisach stellt im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Satzung den Vorsitzenden; im darauffolgenden Jahr die Stadt Fürstenfeldbruck. Der turnusmäßige Wechsel erfolgt während des gesamten Bestehens des Planungszweckverbandes.

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist stets der Bürgermeister der anderen Verbandsgemeinde. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

Die Verbandsversammlung kann weitere Vertreter wählen.

2. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestimmt sind, bis zum Amtsantritt des neu bestimmten Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters weiter aus.

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

1. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband nach außen und vollzieht seine Beschlüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Art. 36 und 37 KommZG.
2. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Geschäftsstelle des Verbandes

Die Geschäfte des Verbandes führt die Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle ist mit Inkrafttreten der Satzung das Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck.

IV. Wirtschaft und Haushaltsführung

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend (Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG)

§ 16 Umlegungsschlüssel

1. Die Verbandsmitglieder haben nach folgendem Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen, soweit dieser nicht durch Leistungen des Staates, Zuschüsse, Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen gedeckt werden kann:

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck	50%
Gemeinde Maisach	50%

Die Verbandsmitglieder vereinbaren mit Inkrafttreten der Verbandssatzung zur Deckung des Finanzbedarfs eine jährliche Umlage an den Verband zu leisten. Die Höhe der Umlagen wird als laufende oder einmalige Umlage geregelt. Laufende Umlagen werden erhoben für den Sach – und Personalaufwand, für den Investitionsaufwand und den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf. Darüber hinaus können weitere einmalige Umlagen erhoben werden.

Der Sockelbetrag ist nach Inkrafttreten der Satzung zu leisten, die jährlichen Umlagen sind am 2.01 jedes Jahres fällig.

- Die Gemeinden vereinbaren, eine gesonderte Vereinbarung über die Grundsteuer- und Gewerbesteuerzerlegung zu treffen; Ziel ist es, dass die Erträge hälftig geteilt werden. In der gesonderten Vereinbarung soll festgelegt werden, dass die Gemeinden bei allen künftigen Ansiedlungen von Betrieben im Verbandsgebiet mit den Betriebsinhabern Vereinbarungen über die Zerlegung des Steuermessbetrags bei der Gewerbesteuer gemäß § 33 Abs. 2 GwStG und über die Zerlegung des Steuermessbetrags bei der Grundsteuer gemäß § 22 Abs.1 S. 3 bzw. § 22 Abs. 3 S. 2 GrStG in der ab 1.1.2025 gültigen Fassung treffen wollen.

Diese Vereinbarungen haben zum Ziel, dass auf die Stadt Fürstenfeldbruck sowohl bei der Grundsteuer wie bei der Gewerbesteuer ein Zerlegungsanteil von 50 % und auf die Gemeinde Maisach ebenfalls ein Zerlegungsanteil von 50 % entfällt. Die Gemeinden vereinbaren bereits heute, dass die Regelungen über die hälftige Teilung der Erträge auch dann Gültigkeit haben sollen, wenn der Planungszweckverband nicht mehr besteht

§ 17 Erschließung und naturschutzrechtlicher Ausgleich

- Die Erschließung wird vom Verband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- Soweit vorhandene oder zu schaffende Erschließungsanlagen von Verbandsmitgliedern benötigt werden (z.B. äußere Erschließungsstraßen, Kläranlagen), erfolgt eine gesonderte vertragliche Regelung zwischen den Verbandsgemeinden.
Gleiches gilt, wenn aufgrund der besonderen Belastungen infolge Baureifmachung der Baugrundstücke nach § 4 vorhandene Infrastruktureinrichtungen verändert oder neu geschaffen werden müssen (z.B. Neubau von Verkehrsanlagen).
- Die innere Erschließung erfolgt abschnittsweise, entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.
- Soweit es zweckmäßig erscheint, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht zur Realisierung der Bauflächen außerhalb des

Verbandsgebietes nach § 3 auf Flächen im Bereich der Verbandsmitglieder auszuführen, erfolgt eine gesonderte vertragliche Regelung.

§ 18 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Geschäftsstelle geführt.

§ 19 Leistungen und Kosten der Verbandsmitglieder, Entschädigung

1. Leistungen der Verbandsmitglieder für den Verband werden von diesem vergütet.
2. Kosten der Standortgemeinden für die Bauleitplanung übernimmt der Verband, soweit die Planung das Verbandsgebiet betrifft oder durch dieses bedingt ist.

§ 20 Örtliche Rechnungsprüfung

Für die örtliche Rechnungsprüfung des Verbandes wird ein Rechnungsprüfungsausschuss eingesetzt. Die Verbandsversammlung wählt den Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus drei Verbandsräten.

§ 21 Änderungen der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen nach den Vorschriften des Art. 44 KommZG.

§ 22 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist (§ 205 Abs. 5 BauGB). Für die Auflösung ist ein übereinstimmender Beschluss der Verbandsmitglieder erforderlich. Kommt ein übereinstimmender Beschluss über die Auflösung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist.
Nach Auflösung des Planungsverbandes gelten die von ihm aufgestellten Pläne als Bauleitpläne der einzelnen Gemeinden.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile (§ 14 Abs. 1) aufgeteilt.
3. Verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis (§ 20 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1) auf die Verbandsmitglieder über.

§ 23 Kündigung

1. Die Verbandsmitglieder vereinbaren, dass in den nächsten 5 Jahre ab Inkrafttreten der Satzung keine Kündigung durch ein Verbandsmitglied erfolgt.
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
2. Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur bis zum 31.Dezember eines Kalenderjahres beenden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Verbandsvorsitzenden bis spätestens 30.Juni des Austrittsjahres vorliegen.
3. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus, endet damit die Tätigkeit des Verbandes. Es findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.
Das Verbandsvermögen in Aktiva und Passiva wird hälftig geteilt

V. Sonstige Vorschriften

§ 24 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), die Vorschriften des Baugesetzbuches, insbesondere § 205 BauGB und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 25 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern muss vor der Einleitung gerichtlicher Schritte das Landratsamt Fürstenfeldbruck zur Schlichtung angerufen werden.

§ 26 Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin werden insbesondere Zuständigkeiten, Organisation und Geschäftsgang näher geregelt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck in Kraft.

Fürstenfeldbruck den...

Maisach, den...

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck
Oberbürgermeister Erich Raff

Gemeinde Maisach
Erster Bürgermeister Hans Seidl